



AMTSBLATT

der Stadt Meerbusch

Nr. 23 vom 16. September 2020

12. Jahrgang

| Rubrik | Seite | Thema / Betreff |
|----------------------------|-------|--|
| Öffentliche Bekanntmachung | 1 | Wahlbekanntmachung für die Stichwahl am 27.09.2020 der Stadt Meerbusch |
| Öffentliche Bekanntmachung | 3 | Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen vom 15. September 2020 (27.09.2020 und 06.12.2020) |
| Öffentliche Bekanntmachung | 4 | Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen vom 15. September 2020 (08.11.2020) |

Öffentliche Bekanntmachung

Wahlbekanntmachung für die Stichwahl am 27.09.2020 in der Stadt Meerbusch

1. Am 27. September 2020 finden die Stichwahlen statt. In Meerbusch wird gewählt:

- der Landrat des Rhein-Kreises Neuss und
- der Bürgermeister der Stadt Meerbusch

Die Wahlen werden gleichzeitig durchgeführt. Sie dauern von 8.00 bis 18.00 Uhr.

2. Die Stadt Meerbusch ist in 24 Wahlbezirke bzw. 27 Stimmbezirke eingeteilt. In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 10.08.2020 bis 23.08.2020 übersandt worden sind, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte wählen kann. Alle Wahllokale sind barrierefrei.

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 15.00 Uhr im Städtischen Mataré-Gymnasium, Niederdonker Straße 32, 40667 Meerbusch, zusammen (nicht barrierefrei).

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigung, die bereits zur Hauptwahl am 13.09.2020 zugestellt worden sind, und ihren Personalausweis - Unionsbürger: ihren Identitätsausweis - oder Reisepass zur Wahl mitzubringen, damit sie sich auf Verlangen über ihre Person ausweisen können. Zu den Stichwahlen werden keine neuen Wahlbenachrichtigungen versandt.

4. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Diese werden im Wahlraum bereitgehalten. Die Stimmzettel unterscheiden sich wie folgt:

- für die Bürgermeisterwahl: weißer Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck
- für die Landratswahl: grüner Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck

Jeder Stimmzettel enthält jeweils die Namen der zwei Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge unter Angabe der Partei und einen Kreis zur Kennzeichnung.

5. Der Wähler hat für jede Wahl jeweils eine Stimme, die abgegeben wird, indem er dem jeweiligen Stimmzettel durch einen in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll.

Die Stimmzettel müssen vom Wähler in einer Wahlzelle des Wahlraumes oder in einem besonderen

Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass die Stimmabgaben nicht erkennbar sind.

6. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse im Stimmbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts und unter Beachtung der aktuellen Corona-Schutzverordnung NRW möglich ist.
7. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Stichwahl in dem Wahlbezirk, für den der Wahlschein ausgestellt ist, durch Stimmabgabe **in einem beliebigen Stimmbezirk** dieses Wahlbezirks oder durch **Briefwahl** teilnehmen.

Wer durch **Briefwahl** wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde die Briefwahlunterlagen (amtliche Stimmzettel, amtlichen Stimmzettelumschlag und amtlichen Wahlbriefumschlag) beschaffen.

Der hellrote Wahlbrief - mit den dazugehörigen Stimmzetteln im verschlossenen Stimmzettelumschlag - und der unterschriebene Wahlschein sind so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zu übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 16 Uhr eingeht. Es wird empfohlen, die Postlaufzeiten sowie die Leerungszeiten an den Briefkästen zu beachten. Der Wahlbrief wird im Bereich der Deutschen Post AG gebührenfrei befördert. Der Wahlbrief kann auch beim Wahlamt der Stadt Meerbusch abgegeben werden.

8. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 25 Kommunalwahlgesetz).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht oder eine solche Tat versucht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs.1 und 3 des Strafgesetzbuches).

9. Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie in einem Bereich mit einem Abstand von weniger als zwanzig Metern von dem Gebäudeeingang jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton und Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten. Die Veröffentlichung von Ergebnissen von Wählerbefragungen nach der Stimmabgabe über den Inhalt der Wahlentscheidungen ist vor Ablauf der Wahlzeit um 18 Uhr unzulässig.

Meerbusch, den 15. September 2020

Die Wahlleiterin

gez.

Angelika Mielke-Westerlage

Öffentliche Bekanntmachung

Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen vom 15. September 2020

Aufgrund des § 6 Absatz 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz) vom 16. November 2006 (GV.NRW.2006 S. 516 / SGV NRW 7113) in der z.Zt. geltenden Fassung wird für die Stadt Meerbusch verordnet:

§ 1

Verkaufsstellen dürfen im Stadtgebiet am

- Sonntag, 27.09.2020, 13.00 bis 18.00 Uhr
- Sonntag, 06.12.2020, 13.00 bis 18.00 Uhr

für den geschäftlichen Verkehr mit Kunden geöffnet sein.

2

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offen hält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 12 Abs. 2 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

§ 3

Diese ordnungsbehördliche Verordnung tritt am 25.09.2020 in Kraft. Sie tritt am 07.12.2020 außer Kraft.

Meerbusch, den 15. September 2020

Stadt Meerbusch
als örtliche Ordnungsbehörde

gez.

Angelika Mielke-Westerlage
Bürgermeisterin

Öffentliche Bekanntmachung

Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen vom 15. September 2020

Aufgrund des § 6 Absatz 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz) vom 16. November 2006 (GV.NRW.2006 S. 516 / SGV NRW 7113) in der z.Zt. geltenden Fassung wird für die Stadt Meerbusch verordnet:

§ 1

Verkaufsstellen dürfen im Stadtgebiet am

- Sonntag, 08.11.2020, 13.00 bis 18.00 Uhr

für den geschäftlichen Verkehr mit Kunden geöffnet sein.

2

- (3) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offen hält.
- (4) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 12 Abs. 2 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

§ 3

Diese ordnungsbehördliche Verordnung tritt am 25.09.2020 in Kraft. Sie tritt am 07.12.2020 außer Kraft.

Meerbusch, den 15. September 2020

Stadt Meerbusch
als örtliche Ordnungsbehörde

gez.

Angelika Mielke-Westerlage
Bürgermeisterin



Herausgeber: **STADT MEERBUSCH**
Die Bürgermeisterin · Büro der Bürgermeisterin und Justizariat
Dorfstraße 20 · 40667 Meerbusch / Zimmer 024
Tel.: (0 21 32) 916 326 / Fax: (0 21 32) 916 39 326
E-Mail: franziska.held@meerbusch.de
www.meerbusch.de – Immer auf dem Laufenden

Das Amtsblatt ist das offizielle Verkündungsorgan der Stadt Meerbusch. Es erscheint bei Bedarf und ist kostenlos in den Bürgerbüros (Büderich, Dr.-Franz-Schütz-Platz 1 / Lank-Latum, Wittenberger Straße 21 / Osterath, Hochstraße 12) erhältlich. Daneben hängt es in den öffentlichen Bekanntmachungskästen der Stadt Meerbusch zur Einsichtnahme aus. Ferner kann das Amtsblatt unter nebenstehender Telefon-Nr. angefordert werden.

Das Amtsblatt kann auch im Internet unter der Adresse „www.meerbusch.de“ eingesehen werden und ist dort auch als kostenloser Download abrufbar.